

Checkliste Verspätung/Präklusion (Stand Mai 2019)

	§ 296 I ZPO	§§ 296 II iVm 282 I ZPO	§§ 296 II iVm 282 II ZPO
Anwendungsbereich	Angriffs- und Verteidigungsmittel (AVM): Sachvortrag, Bestreiten, Beweisantritt, Aufrechnung → Nicht: Rechtsausführungen, Angriffe selbst (Klageanträge, Widerklage)		Auch Anträge selbst (Verstoß bei Anträgen aber folgenlos)
	Versäumung bestimmter Fristen , insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Klageerwiderungsfrist und Replikfrist • Fristen gem. § 273 II Nr. 1 und 5 • Einspruchsbegründungsfrist gem. § 340 III ZPO • Frist für Einwendungen gegen Sachverständigen-gutachten (§ 411 IV) • Berufungsbegründungs- und -Berufungserwide-rungsfrist 	Frühestens ab dem zweiten Verhandlungstermin (!)	
Voraussetzungen	Wirksame Fristsetzung: (1) Eindeutiges Ende der Frist, ausreichende Länge (2) Fristsetzung durch zuständigen Richter (idR Vorsitzender, bei § 411 IV ZPO Gericht) (2) unterschiedene Verfügung (nicht nur Paraphe!) (3) Belehrung über Folgen der Fristversäumung (4) Zustellung einer beglaubigten Abschrift der Verfügung	AVM hätte schon im ersten Termin vorgebracht werden können. → Verstoß gegen allgemeine Prozessförderungs-pflicht	AVM hätte dem Gegner rechtzeitig vor dem Termin mitgeteilt werden können. Schützt nur die Vorbereitung des Gegners → nur bei (1) Parteivortrag, zu dem sich (2) Gegner nicht erklären kann
	Hinweis des Gerichts auf mögliche Präklusion (ggf. entbehrlich bei „Zurückweisungsantrag“ des Gegners) und Gewährung rechtlichen Gehörs		
	Einfaches Verschulden ausreichend, wird vermutet , Partei muss sich entlasten (und ggf. gem. IV glaubhaft machen)	Grobe Nachlässigkeit erforderlich, muss vom Gericht positiv festgestellt werden	
	AVM muss zu Verzögerung des Rechtsstreits führen → idR bei neuem Termin zur Beweisaufnahme → Keine Verspätung, wenn neuer Sachvortrag unstreitig → IdR keine Verspätung, wenn Beweisaufnahme im Termin durchgeführt werden kann (z.B. bei sistiertem Zeugen)		
Entscheidung	Präklusionstatbestand muss im Urteil konkret benannt werden, kein „ Austausch “ durch Berufungsgericht		